

Inhalt

Schwanger nach Übernachtung - Hotel muss Namen nicht nennen

Seite 2

Neue EuGH-Rechtsprechung: Illegales Streaming nun strafbar

Seite 3

Kein Schmerzensgeld bei Sturz von der Bierbank

Seite 4

Bitte beachten Sie, dass die rechtlichen Sachverhalte aus den Beiträgen nicht ohne weiteres auf den Einzelfall übertragen werden können. Zu konkreten Rechtsfragen kontaktieren Sie unbedingt Ihren Rechtsanwalt.

EuGH stärkt Fluggastrechte

Flug annulliert – Airline muss zahlen

Erneut stärkt der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Rechte von Flugreisenden: Werden Passagiere über die Streichung eines Fluges nicht mindestens 14 Tage vorher informiert, muss die Airline einen Ausgleich zahlen.

Kann eine Fluglinie nicht nachweisen, dass sie ihre Passagiere über die Annullierung ihres Fluges mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugszeit informiert hat, muss sie ihnen einen Ausgleich zahlen – das stellte der EuGH in einem Urteil klar (EuGH Az. C-302/16 v. 11.05.2017).

Der Kläger aus den Niederlanden hatte über eine Online-Reiseplattform ein Flugticket von Amsterdam nach Paramaribo im südamerikanischen Surinam gebucht. Die surinamische Fluggesellschaft SLM annullierte den Flug. Darüber wurde der Kläger zehn Tage vor dem geplanten Hinflug durch eine E-Mail seines Online-Reisevermittlers informiert.

Der enttäuschte Passagier berief sich auf die EU-Fluggastverordnung (Nr. 261/2004) und verlangte die darin für Nichtbeförderung vor-

gesehene pauschale Ausgleichszahlung von 600 Euro.

Die EU-Verordnung staffelt die Höhe der Ansprüche je nach Flugstrecke von 250 Euro (1500 km oder weniger), 400 Euro (1500 km bis 3500 km) bis 600 Euro (mehr als 3500 km).

Die Airline weigerte sich zu zahlen. Begründung: Sie habe den Online-Reisevermittler sogar mehr als einen Monat zuvor informiert, also deutlich mehr als die verlangten 14 Tage vor Abflug.

Die Frage, ob die Fluglinie ihre Passagiere auch dann selbst über Stornierungen informieren müsse, wenn der Beförderungsvertrag über einen Reisevermittler zustande gekommen sei, fand das niederländische Bezirksgericht in der EU-Verordnung nicht geklärt und befragte deshalb den EuGH.

Die EU-Richter unterstreichen in ihrem Urteil, dass die Airline die Beweislast dafür trägt, ob und wann der Fluggast über die Stornierung unterrichtet wurde.

Rechtsanwältin Nina Damm
Rechtsanwälte Fickert & Damm,
München

Schwanger nach Übernachtung - Frau klagt auf Auskunft

Hotel muss Namen des Gastes nicht nennen

Über die Identität eines unbekanntem Hotelgastes hatte das Amtsgericht (AG) München zu befinden. In dem Urteil (Az.: 191 C 521/16 vom 28.10.2016) ging es im Kern um die Frage, ob eine Frau einen Auskunftsanspruch gegen ein Hotel hat, um zu erfahren, mit wem sie dort übernachtet hat.

Die Klägerin hatte im Juni 2010 in dem beklagten Hotel vier Nächte verbracht, gemeinsam mit einem Mann in einem Hotelzimmer im zweiten Stock. Im März 2011 brachte sie einen Jungen zur Welt. Sie nahm an, dass ihr damaliger Begleiter, der sich ihr gegenüber als „Michael“ vorgestellt hatte, der Vater ihres Kindes sein könnte. Das Problem war jedoch, dass die Frau außer dem Vornamen nichts über den Mann wusste.

Die Frau verklagte das Hotel auf Auskunft über die Anschrift und den vollständigen Namen von „Michael“, damit sie Kindesunterhaltsansprüche gegenüber dem mutmaßlichen Vater geltend machen könne. Das Hotel war dagegen der Ansicht, dass keinerlei Ansprüche bestünden und keine Angaben über persönliche Daten der Gäste zu machen seien. Im fraglichen Zeitraum seien insgesamt vier Männer mit dem Vornamen „Michael“ im Hotel gewesen. Da die Klägerin den Mann nicht näher beschreiben könne, sei eine ein-



deutige Feststellung der in Frage kommenden Person nicht möglich.

Das Münchner Gericht lehnte sämtliche Ansprüche der Frau gegenüber dem Hotel ab. Das Recht der betroffenen Männer auf informationelle Selbstbestimmung und auf den eigenen Schutz von Ehe und Familie überwiege gegenüber dem Recht der Klägerin auf den Unterhaltsanspruch, so das Amtsgericht. Außerdem hätten die Männer das Recht auf Achtung ihrer Privat- und Intimsphäre, welches auch davor schütze, geschlechtliche Beziehungen offenbaren zu müssen. Danach könne jeder selbst darüber entscheiden, ob, in welcher Form und wem Einblick in die Intimsphäre und das eigene Leben gewährt werde. Dieses Recht – so das AG München weiter – sei durch die Weitergabe der Daten betroffen, weil

bereits hierdurch die Möglichkeit einer geschlechtlichen Beziehung zur Klägerin unwiderlegbar in den Raum gestellt ist. Für das Gericht bestand zudem die Gefahr, dass etwaige Datenübermittlungen ins Blaue hinein erfolgen würden, da es der Klägerin nicht möglich sei, weitere Umstände vorzutragen, durch die der betroffene „Michael“ eingrenzbar gewesen wäre. Allein der Vorname sei hierfür nicht ausreichend, zumal die Klägerin sich nicht sicher gewesen sei, ob es sich um den einzigen Vornamen gehandelt habe und ob der Name „Michael“ überhaupt stimmte.

Das Urteil ist rechtskräftig. Auch dieser Fall zeigt, dass es oft auf Details, deren Aufbereitung und rechtliche Einordnung ankommt. Ihr Anwalt berät Sie gern.

Rechtsanwalt Dr. Christian Köpke
Rechtsanwälte Dr. Frohnecke & Partner,
Osnabrück

Europäischer Gerichtshof ändert Rechtsprechung

Illegales Streaming ist nun strafbar

Es ist eine wichtige Änderung für alle, die sich über das Internet gerne Filme, Serien oder Sportübertragungen anschauen: Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ist das Streaming urheberrechtlich geschützter Inhalte strafbar. Neue Abmahnungen wegen Streamings könnten nun drohen.

Internet-Nutzer sollten ab sofort gut darauf achten, wo sie sich im Netz einen Stream anschauen. Selbstverständlich sind offizielle Streamingangebote wie die Mediatheken der Fernsehsender völlig legal. Dagegen bieten Streaming-Portale wie z. B. kinox.to, movie4k.to oder serienstream.to viele tausend Filme und TV-Serien ohne Zustimmung der Urheber an. Die Plattformen verlinken auf eine Vielzahl von Servern, auf denen illegal Videos zum kostenlosen Anschauen bereitgestellt werden.

Streaming war bisher für die Nutzer zumeist gefahrlos, nur die Anbieter konnten belangt werden. Denn Streaming funktioniert anders als Filesharing, bei dem der Nutzer Dateien auf seinem PC speichert und damit automatisch auch anderen anbietet. Die Teilnahme an diesen „Tauschbörsen“ mit urheberrechtlich geschützten Dateien wurde auch in der Vergangenheit bereits als strafbare Urheberrechtsverletzung bewertet, weil der Nutzer die Da-



ten zum einen auf seiner Festplatte speichert und zum anderen selbst illegal Daten zum Tausch anbietet. Beim Streaming werden die Daten nur zum einmaligen Anschauen an den Nutzer übertragen und dabei im Zwischenspeicher des Computers gespeichert. Danach sind sie im Normalfall weg. Dieses vorübergehende Speichern der Videodaten wurde bisher nach § 44 a Urheberrechtsgesetz (UrhG) gewertet als „vorübergehende Vervielfältigung“, die „flüchtig oder begleitend“ ist – und daher zulässig.

Mit dem Urteil des EuGH (EuGH Az.: C-527/15 vom 26.04.2017) ändert sich das nun. Die Richter argumentierten, dass die Nutzer beim Streaming „in voller Kenntnis“ der Rechtswidrigkeit ihres Tuns ein urheberrechtlich geschütztes Video

kostenlos abspielten, für das sie sonst bezahlen müssten. Dafür sei die Ausnahme der „vorübergehenden Vervielfältigung“ nicht gedacht, das Anschauen des Streams sei damit eine strafbare Urheberrechtsverletzung.

Zwar richtete sich das EuGH-Urteil gar nicht gegen einen Nutzer einer Streaming-Seite, sondern gegen den Anbieter einer Multimedia-Box, die Streaming-Angebote zugänglich macht. Da sich die Argumentation des Gerichts aber auf jeden Computer übertragen lässt, wird es in Zukunft in jedem Einzelfall darauf ankommen, ob der Nutzer wissen konnte, dass es sich um einen illegalen Stream handelte.

Rechtsanwältin Nina Damm
Rechtsanwälte Fickert & Damm,
München

Schadensersatz und Schmerzensgeld zurückgewiesen

Keine Haftung bei Sturz von der Bierbank

Ein volles Festzelt, die Stimmung kocht, Gäste stehen auf den Bierbänken und tanzen. Wenn dabei jemand einen anderen zu Fall bringt und verletzt, ist die Haftungsfrage schwer zu klären - wie ein Fall vor dem OLG Stuttgart zeigt.

Auf einem Volksfest stiegen eine Frau und ein Mann zum Tanzen auf die Bierbänke im Festzelt, tanzten mit dem Rücken zueinander, die Frau mit dem Bierglas in der Hand. Sie kamen beide zu Fall und stürzten von den Bänken. Der Mann fiel auf die Frau, die dabei verletzt wurde. Die Frau klagte auf Schadensersatz und Schmerzensgeld, was das Oberlandesgericht Stuttgart in seinem Urteil jedoch ablehnte (OLG Stuttgart, Az.: 13 U 165/16 vom 16.03.2017). Die Einzelheiten des Geschehens hatten sich in zwei Instanzen auch nach der Vernehmung von Zeugen nicht vollständig klären lassen. Es blieb unklar, ob die Klägerin vom Beklagten bewusst angestoßen oder dieser seinerseits von der Bierbank gezogen worden und dabei gegen den Rücken der Klägerin gefallen war.

Das Gericht verneinte eine Haftung des Mannes gegenüber der Frau: Die Klägerin konnte nach Auffas-



sung des OLG nicht hinreichend nachweisen, dass der Beklagte wegen seiner eigenen begangenen und bewussten Handlung für die Schädigung der Klägerin verantwortlich sei. Es hätte so sein können, wie von der Klägerin behauptet – es hätte jedoch auch anders sein können. Beispielsweise auch so, dass der Beklagte auf die Frau stürzte, weil er seinerseits zuvor angestoßen worden war. Dass dies nicht so war, hätte die Frau als Klägerin zu beweisen gehabt, was ihr jedoch nicht gelang.

Dass Klägerin und Beklagter im Festzelt zur Musik und zum Tanzen auf eine Bierbank gestiegen waren, hielt das OLG im Übrigen und für sich genommen für nicht vorwerfbar: Tanzen auf der Bierbank berge zwar die Gefahr, angestoßen zu

werden und dadurch andere herabzustößen und zu Fall zu bringen, so die Richter. Jedoch sei dieses Verhalten in Festzelten üblich und daher nicht zu beanstanden. Es sei bei Besuchern eines solchen Volksfestes durchaus normal, dass diese kollektiv auf Bierbänke steigen und dort zur Musik tanzen. Die Gefahr, dass die Bierbank, wenn Personen sie besteigen und auf ihr tanzen, wackelt und hierdurch Personen das Gleichgewicht verlieren und stürzen können, habe von Anfang an bestanden und sei für alle – die Klägerin eingeschlossen – erkennbar gewesen. Diese allgemeine Gefahr habe die Klägerin gekannt und durch ihr eigenes Verhalten in Kauf genommen.

Rechtsanwalt Dr. Christian Köpke
Rechtsanwälte Dr. Frohnecke & Partner,
Osnabrück